

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Umsetzung des OECD-Standards betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-Standard)

Ziel 2: Umsetzung des OECD-Standards betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfbereitschaft

Ziel 3: Umsetzung des OECD-Standards auf dem Gebiet der Vollstreckung von Steuern

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Allgemeine Bestimmungen zur Vermeidung von Abkommensmissbrauch

Maßnahme 2: Vermeidung von Abkommensmissbrauch im Falle doppelansässiger Gesellschaften

Maßnahme 3: Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet des Informationsaustausches nach dem OECD-Standard

Maßnahme 4: Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet der Vollstreckung von Steuern nach dem OECD-Standard

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Abschluss des Protokolls und Zusatzprotokolls zum DBA Usbekistan voraussichtlich ergeben, sind aus unterschiedlichen (rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und administrativen) Gründen nur teilweise abschätzbar. Zum einen ist die Entwicklung der Leistungsbeziehungen zwischen Österreich und Usbekistan auf eine Vielzahl an Faktoren zurückzuführen, die neben dem Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens Einfluss auf die finanziellen Auswirkungen nehmen können. Zum anderen liegen nur zu Teilbereichen der vom Protokoll und Zusatzprotokoll erfassten Zahlungsströme verlässliche Daten vor, die zur Abschätzung herangezogen werden können.

Die BEPS-Maßnahmen, welche durch das Protokoll umgesetzt werden, haben das Ziel, jene Strukturen, die eine doppelte Nichtbesteuerung erleichtern, einzuschränken bzw nach Möglichkeit zu verhindern. Dies würde mittelbar zusätzliche Steuereinnahmen generieren. Die BEPS-Maßnahmen sind allerdings, für sich allein genommen, nicht in der Lage, sämtliche aggressiven Steuerplanungsmodelle einzudämmen. Eine genaue Schätzung des mittelbar generierten zusätzlichen Steueraufkommens ist zudem insofern schwierig, als in vielen anderen Bereichen, beispielsweise im österreichischen innerstaatlichen Recht, auch BEPS-Maßnahmen ergriffen werden und somit ein geändertes Steueraufkommen auf mehrere verschiedene Initiativen zurückzuführen sein wird. Zudem müsste hierfür das derzeitige Ausmaß der Gewinnverlagerung eingeschätzt werden können. Hierfür liegen allerdings die notwendigen Informationen nicht vor, denn die vorhandenen Studien (siehe hierzu den Abschnitt "Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen" in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Mehrseitigen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, 1670 der Beilagen XXV. GP) sind veraltet und ungenau. Zusätzlich fehlt der Bezug zu Österreich und Usbekistan.

Die Erweiterung der Amtshilfe im Bereich des Informationsaustausches und die Einführung der Vollstreckungsamtshilfe ist mit keinem nennenswerten erhöhten Sach- oder Personalaufwand verbunden. Die derzeitigen Amtshilfeersuchen, die auf der Grundlage der bestehenden Rechtsinstrumente, d.h. auf der Grundlage der Amtshilfebestimmungen im bestehenden Abkommen, gestellt werden, werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Central Liaison Office (CLO) und der Finanzämter bearbeitet. Diese Personalressourcen werden künftig auch für etwaige zusätzliche Ersuchen auf der Grundlage der neuen

erweiterten Amtshilfebestimmungen im revidierten Abkommen und der damit einhergehenden Maßnahmen eingesetzt.

Es ist durch das Revisionsprotokoll nicht mit einer nennenswerten Steigerung der Amtshilfeersuchen im Verhältnis zu Usbekistan zu rechnen. Bereits in den letzten Jahren wurden auf der Grundlage der bestehenden Bestimmungen kaum Amtshilfeersuchen gestellt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Ziffer 2 B-VG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Protokoll und Zusatzprotokoll zum DBA Usbekistan

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Protokoll zwischen der Republik Österreich und der Republik Usbekistan und Zusatzprotokoll zur Abänderung des am 14. Juni 2000 unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Usbekistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	20.02.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die steuerlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Republik Usbekistan werden gegenwärtig durch das am 14. Juni 2000 in Taschkent unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Usbekistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der

Steuerungsumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, BGBl. Nr. 150/2001, geregelt. Dieses Abkommen entspricht nicht dem aktuellen Standard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS) sowie dem OECD-Standard betreffend die steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft. Daher ist das Abkommen teilweise revisionsbedürftig. Es wurde keine vollständige Revision in der Form eines Voll-Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) durchgeführt, sondern nur eine Teilrevision in der Form eines Abänderungsprotokolls. Durch das Protokoll soll die internationale Verpflichtung Österreichs zur Anpassung seiner Doppelbesteuerungsabkommen an den OECD-Standard umgesetzt werden.

Ziele

Ziel 1: Umsetzung des OECD-Standards betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-Standard)

Beschreibung des Ziels:

Die Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung stellen eine ernste Bedrohung für die Steuereinnahmen, die Steuerhoheit der Staaten und die Steuergerechtigkeit dar. Multinationale Unternehmen nutzen oft Differenzen zwischen den nationalen Bestimmungen und Lücken in den internationalen Standards aus, um ihre Steuerschuld deutlich zu reduzieren oder sogar zu beseitigen. Die BEPS-Maßnahmen, welche durch das neue Abkommen umgesetzt werden, haben das Ziel, jene Strukturen, die eine doppelte Nichtbesteuerung erleichtern, einzuschränken bzw nach Möglichkeit zu verhindern.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Allgemeine Bestimmungen zur Vermeidung von Abkommensmissbrauch

Maßnahme 2: Vermeidung von Abkommensmissbrauch im Falle doppelansässiger Gesellschaften

Ziel 2: Umsetzung des OECD-Standards betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft

Beschreibung des Ziels:

Staaten sind wegen der ständig enger werdenden internationalen Wirtschaftsbeziehungen immer mehr am gegenseitigen Austausch von Informationen zur Anwendung der innerstaatlichen Steuergesetze interessiert. Aufgrund der aktuellen Bestimmung zum Informationsaustausch besteht ein Hindernis für den Zugang zu umfassenden Informationen, welche allerdings sowohl zur Durchführung des Abkommens als auch zur Durchführung des innerstaatlichen Rechts erforderlich sind.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet des Informationsaustausches nach dem OECD-Standard

Ziel 3: Umsetzung des OECD-Standards auf dem Gebiet der Vollstreckung von Steuern

Beschreibung des Ziels:

Eine effektive Steuererhebung erfordert nach der Ermittlung des Sachverhalts die Festsetzung und Durchsetzung des Steueranspruchs. Sofern die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner nicht freiwillig leistet, kommt eine zwangsweise Vollstreckung in Betracht. Die Wirkung eines österreichischen Vollstreckungstitels endet aber an der Staatsgrenze, da auf fremdem Staatsgebiet keine Hoheitsgewalt ausgeübt werden kann. Von großer Bedeutung ist daher – neben der internationalen Ermittlungsamthilfe – auch die grenzüberschreitende Vollstreckungsamthilfe. Das gegenwärtige Abkommen enthält keine Bestimmung, die eine Amtshilfe auf dem Gebiet der Vollstreckung von Steuern ermöglicht.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet der Vollstreckung von Steuern nach dem OECD-Standard

Maßnahmen

Maßnahme 1: Allgemeine Bestimmungen zur Vermeidung von Abkommensmissbrauch

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Vermeidung von Abkommensmissbrauch enthält das Protokoll eine neue Präambel (Artikel 1 des Protokolls), sowie eine ausdrückliche Bestimmung zur Beschränkung der Abkommensvergünstigungen (Principle-Purpose-Test) (Artikel 6 des Protokolls). Die neue Präambel, welche der Präambel des OECD Musterabkommens nachgebildet ist, hält ausdrücklich fest, dass durch das Abkommen nicht die Schaffung von Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung beabsichtigt wird. Der "Principal Purpose Test", welcher Artikel 29 Abs 9 des OECD Musterabkommens entspricht, versagt Begünstigungen des Doppelbesteuerungsabkommens für jene Gestaltungen, welche als einen ihrer Hauptzwecke den Erhalt dieser Begünstigungen haben. Die Bestimmung stellt somit eine allgemeine Anti-Missbrauchsregel auf Abkommensebene dar und kann angewendet werden, um jegliche Gestaltung zu bekämpfen, welche der Steuerverkürzung oder -umgehung dient.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung des OECD-Standards betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-Standard)

Maßnahme 2: Vermeidung von Abkommensmissbrauch im Falle doppelansässiger Gesellschaften

Beschreibung der Maßnahme:

Artikel 2 des Protokolls sieht vor, dass bei doppelansässigen juristischen Personen die Ansässigkeit im Wege eines Verständigungsverfahrens zu klären ist, sofern deren Ort der Geschäftsleitung nicht eindeutig bestimmbar ist. In solchen Fällen kann der Anspruch der betroffenen juristischen Personen auf Gewährung der Abkommensvorteile erheblich eingeschränkt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung des OECD-Standards betreffend Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-Standard)

Maßnahme 3: Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet des Informationsaustausches nach dem OECD-Standard

Beschreibung der Maßnahme:

Das gegenwärtige Abkommen enthält hinsichtlich des Informationsaustausches eine veraltete Bestimmung (Artikel 26), welche nicht mehr dem OECD-Standard entspricht. Somit war es erforderlich, Artikel 26 an den neuesten OECD-Standard anzupassen (Artikel 26 des OECD Musterabkommens). Die neu gefasste Bestimmung zum Informationsaustausch (Artikel 4 des Protokolls) gewährleistet, dass auch Informationen, die sich im Besitz von Banken und anderen Finanzinstituten befinden, ausgetauscht werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Umsetzung des OECD-Standards betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft

Maßnahme 4: Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet der Vollstreckung von Steuern nach dem OECD-Standard

Beschreibung der Maßnahme:

Das gegenwärtige Abkommen enthält keine Bestimmung, die eine Amtshilfe auf dem Gebiet der Vollstreckung von Steuern ermöglicht. Der neu eingeführte Artikel 26.1 des Abkommens (Artikel 5 des Protokolls) führt eine dem OECD-Standard (Artikel 27 des OECD Musterabkommens) entsprechende Bestimmung zur Vollstreckungsamtshilfe ein. Dies wird die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden für Zwecke der Beitreibung spürbar verbessern und den Verfahrensgang erheblich beschleunigen. Somit wird letztlich ein funktionsfähiger Staatshaushalt gesichert.

Umsetzung von:

Ziel 3: Umsetzung des OECD-Standards auf dem Gebiet der Vollstreckung von Steuern

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Abschluss des Protokolls und Zusatzprotokolls zum DBA Usbekistan voraussichtlich ergeben, sind aus unterschiedlichen (rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und administrativen) Gründen nur teilweise abschätzbar. Zum einen ist die Entwicklung der Leistungsbeziehungen zwischen Österreich und Usbekistan auf eine Vielzahl an Faktoren zurückzuführen, die neben dem Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens Einfluss auf die finanziellen Auswirkungen nehmen können. Zum anderen liegen nur zu Teilbereichen der vom Protokoll und Zusatzprotokoll erfassten Zahlungsströme verlässliche Daten vor, die zur Abschätzung herangezogen werden können.

Die BEPS-Maßnahmen, welche durch das Protokoll umgesetzt werden, haben das Ziel, jene Strukturen, die eine doppelte Nichtbesteuerung erleichtern, einzuschränken bzw nach Möglichkeit zu verhindern. Dies würde mittelbar zusätzliche Steuereinnahmen generieren. Die BEPS-Maßnahmen sind allerdings, für sich allein genommen, nicht in der Lage, sämtliche aggressiven Steuerplanungsmodelle einzudämmen.

Eine genaue Schätzung des mittelbar generierten zusätzlichen Steueraufkommens ist zudem insofern schwierig, als in vielen anderen Bereichen, beispielsweise im österreichischen innerstaatlichen Recht, auch BEPS-Maßnahmen ergriffen werden und somit ein geändertes Steueraufkommen auf mehrere verschiedene Initiativen zurückzuführen sein wird. Zudem müsste hierfür das derzeitige Ausmaß der Gewinnverlagerung eingeschätzt werden können. Hierfür liegen allerdings die notwendigen Informationen nicht vor, denn die vorhandenen Studien (siehe hierzu den Abschnitt "Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen" in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Mehrseitigen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, 1670 der Beilagen XXV. GP) sind veraltet und ungenau. Zusätzlich fehlt der Bezug zu Österreich und Usbekistan.

Die Erweiterung der Amtshilfe im Bereich des Informationsaustausches und die Einführung der Vollstreckungshilfe ist mit keinem nennenswerten erhöhten Sach- oder Personalaufwand verbunden. Die derzeitigen Amtshilfeersuchen, die auf der Grundlage der bestehenden Rechtsinstrumente, d.h. auf der Grundlage der Amtshilfebestimmungen im bestehenden Abkommen, gestellt werden, werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Central Liaison Office (CLO) und der Finanzämter bearbeitet. Diese Personalressourcen werden künftig auch für etwaige zusätzliche Ersuchen auf der Grundlage der neuen erweiterten Amtshilfebestimmungen im revidierten Abkommen und der damit einhergehenden Maßnahmen eingesetzt.

Es ist durch das Revisionsprotokoll nicht mit einer nennenswerten Steigerung der Amtshilfeersuchen im Verhältnis zu Usbekistan zu rechnen. Bereits in den letzten Jahren wurden auf der Grundlage der bestehenden Bestimmungen kaum Amtshilfeersuchen gestellt.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025
Schema: BMF-S-WFA-v.1.15
Fachversion: 0
Deploy: 2.15.3.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 26.02.2026 08:57:39
WFA Version: 1.1
OID: 5413
B2|D0

